

## **ALLGEMEINE ZERTIFIZIERUNGSBEDINGUNGEN SMK** **Gültig für Umweltgütezeichen, On the way to PlanetProof und Barometer**

*Diese allgemeinen Zertifizierungsbedingungen beziehen sich auf die Verwendung der Zertifizierungspläne, die SMK entwickelt und verwaltet. Die Zertifizierungsbedingungen gelten für Zertifizierungsstellen, die bei SMK Lizenzinhaber sind, und Unternehmen, die ein Zertifikat beantragt oder erworben haben, die Zertifikatsinhaber.*

*Zertifizierungsstellen erklären sich durch Unterzeichnung eines Lizenzvertrags mit SMK mit diesen Zertifizierungsbedingungen einverstanden. Zertifikatsinhabers stimmen diesen Zertifizierungsbedingungen bei der Beantragung eines Zertifikats bei einer Zertifizierungsstelle zu. In der Anlage zu diesen Bedingungen ist ein Verzeichnis mit Begriffsbestimmungen enthalten, in dem dieser und andere Begriffe erläutert werden.*

*Diese allgemeinen Zertifizierungsbedingungen treten an die Stelle des niederländischen Reglements Zertifizierungssystem Umweltgütezeichen und der niederländischen Allgemeinen Anforderungen für Umweltgütezeichen und bilden als solche ein Bestandteil der Zertifizierungspläne von SMK. Das niederländische Reglement Zertifizierungssystem Umweltgütezeichen und die niederländischen Allgemeinen Anforderungen für Umweltgütezeichen entfallen bei Inkrafttreten dieser Zertifizierungsbedingungen. Die aktuelle und geltende Version dieser Bedingungen ist auf der Website von SMK, [www.smk.nl](http://www.smk.nl), veröffentlicht.*

### Artikel 1. Anforderungen

1. SMK stellt für Produktgruppen derartige Kriterien fest, dass wenn ein Produkt ein Gütezeichen oder Zertifikat führt, der Verbraucher oder Abnehmer sich sicher ist, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung hohe Umweltaanforderungen erfüllt. Selbstverständlich sind Produkte, die für ein Gütezeichen in Betracht kommen, von einer mehr als ausreichenden funktionalen Qualität.
2. Die Kriterien, die für Produkte, Produktkategorien oder Dienstleistungen gelten, sind in einem Zertifizierungsplan enthalten. SMK hat die Rechte dieses Plans.
3. Antragsteller, die sich durch Unterzeichnung eines Vertrags mit der Zertifizierungsstelle verpflichtet haben, sich diesen allgemeinen Zertifizierungsbedingungen zu unterwerfen, können das Recht erwerben, für ihr Produkt das Gütezeichen zu verwenden, sofern es die von SMK festgestellten Kriterien erfüllt.

### Artikel 2. Anmeldung, Prüfung, Beurteilung und Aufsicht

1. Für das Produkt oder die Dienstleistung, für das/die der Antragsteller ein Zertifikat erhalten möchte, reicht der Antragsteller bei einer der Zertifizierungsstellen einen schriftlichen Antrag auf Erteilung des Zertifikats ein. Der Antragsteller schließt mit der Zertifizierungsstelle einen Vertrag.
2. Der Antragsteller oder der Zertifikatsinhaber erteilt der Zertifizierungsstelle alle für die Zertifizierung erforderlichen Informationen. Der Antragsteller oder der Zertifikatsinhaber hat an allen (unangekündigten) Inspektionen und Kontrollen, die im Rahmen der Zertifizierung erfolgen, mitzuarbeiten.
3. Die Zertifizierungsstelle beurteilt, ob die Dienstleistung, das Produkt und/oder der Erzeugungsprozess den gestellten Anforderungen entsprechen. Bei der Anfangsprüfung, die Prüfung vor der Zertifizierung, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann, muss das Prüfungsergebnis den Normwert erfüllen. Die Zertifizierungsstelle muss das Produkt und den Erzeugungsprozess periodisch (in der Regel jährlich) einer Neuprüfung unterziehen, und zwar gemäß der Häufigkeit, wie im anwendbaren Zertifizierungsplan angegeben ist. Die Zertifizierung wird in Übereinstimmung mit der Norm NEN-EN-ISO/IEC 17065 von einer Zertifizierungsstelle vorgenommen.

4. Eine zwischenzeitliche Kontrolle erfolgt, wenn eingegangene Beschwerden dazu einen Anlass geben (siehe Artikel 9). Bei einer jährlichen und zwischenzeitlichen Kontrolle ist von einem ungenügenden Ergebnis die Rede, wenn das Prüfungsergebnis im negativen Sinne vom Normwert abweicht. In Artikel 12 werden die von der Zertifizierungsstelle anzuwendenden Sanktionen angegeben. Die Beurteilung erfolgt auf Rechnung des Antragstellers.
5. Ein Zertifikat wird nur ausgestellt, wenn das Unternehmen mindestens die obligatorischen Anforderungen des Plans erfüllt und diesen allgemeinen Zertifizierungsbedingungen zustimmt. Bei der periodischen Inspektion oder Kontrolle ist für Agro/Food für jeden Plan angegeben, ob eine Abweichung von diesen obligatorischen Anforderungen erlaubt ist. Die Anforderungen sind in drei Niveaus unterteilt, *Minor*, *Major* und *Critical Major*. Sollte ein *Minor* Mangel festgestellt werden, bekommt der Zertifikatsinhaber maximal 6 Monate Zeit, diesen zu beheben, ein *Major* Mangel muss in 1 Monat behoben sein. Sollte der Zertifikatsinhaber nach der vereinbarten Periode den Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, wird das Zertifikat zurückgezogen. Ein *Critical Major* führt zur direkten Zurückziehung des Zertifikats und zu einem Ausschluss von höchstens 1 Jahr. Die Frist zur Behebung eines festgestellten Mangels beginnt an dem Datum, an dem der Beschluss der Zertifizierungsstelle an den Zertifikatsinhaber gesendet wird. Ein Zertifikatsinhaber/Teilnehmer bekommt immer die Möglichkeit, nachzuweisen, dass ein Mangel zu Unrecht festgestellt worden ist.
6. Über die Beurteilung wird ein Bericht erstellt, und zwar innerhalb von zwei Monaten oder innerhalb einer vorher vereinbarten Periode nach Annahme des Auftrags. Entscheidungen über die eventuelle Erteilung des Zertifikats werden dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Fertigstellung des Berichts mitgeteilt. Diese Entscheidungen müssen der Angemessenheit standhalten können. Diesbezügliche Streitfälle werden im Wege der verbindlichen Stellungnahme gemäß Artikel 15 dieser allgemeinen Zertifizierungsbedingungen entschieden.

### Artikel 3. Wort- und Bildmarke und Zertifikat

1. Die Verwendung des Zertifikats und der Wort- und Bildmarke ist im Zertifizierungsplan spezifiziert. Sobald und so lange dem Zertifikatsinhaber das Recht auf die Verwendung eines Gütezeichens gewährt ist, ist der Zertifikatsinhaber berechtigt, dieses Gütezeichen an und/oder bei dem betroffenen Produkt, an der Verpackung dieses Produkts und/oder in Broschüren und Werbungen für dieses Produkt zu verwenden. In keinem Fall darf über den Status der Zertifizierung des Produkts ein Missverständnis entstehen.
2. Form, Größe, typografische Ausführung und Farbverwendung des Gütezeichens (Wort- und Bildmarke) müssen den von SMK dazu festgestellten Vorschriften entsprechen, wie diese bei den Zertifikaten auf der Website von SMK ([www.smk.nl](http://www.smk.nl)) zu finden sind.
3. Wort- und Bildmarke dürfen von der Zertifizierungsstelle und dem Zertifikatsinhaber nicht als eigene Fabrik- oder Handelsmarke verwendet werden.
4. Für Werbungen des Zertifikatsinhabers findet der niederländische Umweltwerbekodex Anwendung.
5. Das Zertifikat des Gütezeichens muss mindestens über eine Reihe von Angaben verfügen. Diese sind in Anlage 2 zu diesen allgemeinen Zertifizierungsbedingungen enthalten.
6. SMK wird gegen die widerrechtliche Verwendung des Gütezeichens auftreten.
7. Die Wort- und Bildmarke des Gütezeichens ist beim Benelux-Büro für geistiges Eigentum (BOIP) als Kollektivbildmarke eingetragen. SMK wird gegen jede widerrechtliche Verwendung der Wort- und Bildmarke des Gütezeichens auftreten.

## Artikel 4. Vertragsdauer

1. Das Recht auf die Verwendung des Gütezeichens wird dem Antragsteller von der Zertifizierungsstelle auf unbestimmte Zeit gewährt. Die Zertifizierungsstelle ist jedoch berechtigt, eine Geltungsdauer aufzunehmen. Sollten im entsprechenden Zertifizierungsplan über die Geltungsdauer des Zertifikats spezifische Anforderungen aufgenommen sein, dann sind diese führend.
2. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, in Bezug auf den Antragsteller das Recht auf die Verwendung des Gütezeichens von Folgendem abhängen zu lassen:
  - a. die Erfüllung der dann geltenden Anforderungen;
  - b. die Einhaltung des Vertrags;
  - c. das Vorliegen aktueller Zertifizierungspläne für das betreffende Produkt (die betreffende Produktgruppe).
3. Das Zertifikat wird zurückgezogen, wenn:
  - a. die Zertifizierungsstelle beim Unternehmen einen *Critical Major* feststellt;
  - b. die Zertifizierungsstelle dazu beschließt, nachdem das Unternehmen im Verzug ist, Abweichungen innerhalb der vereinbarten Frist zu beheben;
  - c. das Unternehmen sich für die Zertifizierung abmeldet;
  - d. die Zertifizierungsstelle einen anderen schwerwiegenden Grund hat, anzunehmen, dass das Unternehmen die Anforderungen des Plans nicht mehr erfüllen kann (wie Konkurs des Unternehmens).

## Artikel 5. Anwendung

1. Für das Recht auf die Verwendung des Gütezeichens oder bei der Zuerkennung des Zertifikats wird dem Antragsteller von der Zertifizierungsstelle für jedes Produkt oder jede Produktgruppe separat ein Zertifikat erteilt. Bei Verlängerung dieses Rechts erteilt die Zertifizierungsstelle dem Zertifikatsinhaber jedes Mal ein neues Zertifikat.
2. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, während der Geltungsdauer der erteilten Zertifikate die Anforderungen, die für das im Zertifikat aufgeführte Produkt gelten, immer zu erfüllen. Der Zertifikatsinhaber trifft dazu ausreichend Maßnahmen. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, sich von der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen, und deren Anwendung zu kontrollieren.
3. Der Zertifikatsinhaber verfügt über alle anwendbaren Genehmigungen und erfüllt alle, in Beziehung zu den Zertifizierungsanforderungen, relevanten (inter)nationalen und regionalen Gesetze und Vorschriften.
4. Sollte der Zertifikatsinhaber eine Anordnung (ein von den Behörden festgestellter Mangel des Unternehmens hinsichtlich Umweltgesetze und -vorschriften) haben, ist diese innerhalb einer Woche nach Eingang/Feststellung der Zertifizierungsstelle zu melden.
5. Sollte der Zertifikatsinhaber mit dem Gütezeichen versehene Produkte in den Verkehr gebracht oder geliefert haben, von denen im Nachhinein festgestellt wurde oder vermutet werden kann, dass sie ernsthafte Abweichungen aufweisen, wird er dies der Zertifizierungsstelle sofort mitteilen. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, zur Verhinderung der Gefahr für die Umwelt, die Sicherheit oder die Gesundheit alles Mögliche zu tun.
6. Sollte der Zertifizierungsplan abgeändert werden, kann SMK bestimmen, ob ein Übergangszeitraum Anwendung findet. Dieser wird bei Veröffentlichung des Zertifizierungsplans angegeben. Bestehende Zertifikatsinhaber (und Teilnehmer) haben innerhalb dieses Übergangszeitraums die Wahl, bei Inspektionen (und Kontrollen) vom vorherigen oder vom aktuellen Zertifizierungsplan auszugehen. Bei der nächstfolgenden Inspektion (oder Kontrolle) nach Beendigung des Übergangszeitraums muss dem geltenden Plan entsprochen werden. Neue Zertifikatsinhaber (und Teilnehmer) müssen sich immer an den dann geltenden Zertifizierungsplan halten.

7. Wenn der Zertifikatsinhaber an der Ausführung und/oder dem Erzeugungsprozess eines Produkts, für das ein Zertifikat ausgestellt worden ist, etwas ändern möchte, wird er die geänderte Ausführung nicht mit dem Gütezeichen versehen und in den Verkehr bringen, bevor die Zertifizierungsstelle beurteilen konnte, ob die geänderte Ausführung noch die dafür geltenden Anforderungen erfüllt.

#### Artikel 6. Chain-Management (Sofern zutreffend)

1. Neben individueller Zertifizierung ist auch Chain-Management möglich. Ein Unternehmen, das als Chain-Koordinator (=Zertifikatsinhaber) auftreten möchte, muss alle Anforderungen die innerhalb des betreffenden Zertifizierungsplans an Chain-Management gestellt werden, zur Kenntnis genommen haben und schließt einen Vertrag mit einer Zertifizierungsstelle.
2. Die Geschäftsführung/der Vorstand des Chain-Koordinators bestimmt einen Verantwortlichen, der die Aufgaben des Chain-Managers ausführt. Der Chain-Manager kann die Aufgaben auch an eine Drittpartei vergeben, zum Beispiel an einen externen Berater. Der Chain-Manager bleibt jedoch Zertifikatsinhaber und ist demnach letztendlich verantwortlich. Die Aufgaben können auch mehreren Personen zugewiesen werden.
3. Der Verantwortliche für die Aufgaben des Chain-Managers hat mindestens eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (pflanzlich, tierisch oder Lebensmitteltechnologie, die sich dem Umfang des Zertifizierungsplans anschließt). Eine Alternative ist eine abgeschlossene Ausbildung des berufsbildenden Sekundarunterrichts der Oberstufe (pflanzlich, tierisch oder Lebensmitteltechnologie, die sich dem Umfang des Zertifizierungsplans anschließt) mit mindestens 2 Jahren extra Erfahrung im Bereich der Produktkontrolle und/oder -zertifizierung. Wenn Zweifel daran bestehen, ob der Verantwortliche für die Aufgaben des Chain-Managers die gestellten Ausbildungsanforderungen erfüllt und die beruflichen Qualifikationen besitzt, kann der Lebenslauf dem SMK Sachverständigen-Kollegium vorgelegt werden.
4. Der Chain-Manager entwickelt und verwaltet Verfahren zwecks des Chain-Managements, darunter: Regeln für den Beitritt neuer Teilnehmer, Regeln zur Abmeldung/Suspendierung von Teilnehmern, Beschwerdeverfahren für Teilnehmer und Kommunikation mit Teilnehmern.
5. Der Chain-Manager entwickelt und verwaltet ein Verfahren für die Kontrolle seiner Teilnehmer entsprechend den Anforderungen und Beurteilungsrichtlinien des betreffenden Zertifizierungsplans und führt dieses aus. Das Verfahren beschreibt auf jeden Fall: Die Weise der Kontrolle und der Berichterstattung, die Häufigkeit der Kontrolle (mindestens jährlich alle Teilnehmer), weitere Schritte, falls Mängel festgestellt werden sollten.
6. Neue Teilnehmer, die der Chain-Manager kontrolliert hat und die gestellten Anforderungen erfüllen, muss der Chain-Manager innerhalb von 5 Werktagen der Zertifizierungsstelle melden. Erst nach Empfangsbestätigung der Anmeldung dürfen zertifizierte Produkte/Dienstleistungen über den betreffenden Teilnehmer unter dem Logo des Chain-Managers abgesetzt werden.
7. Sollte ein Teilnehmer sich abgemeldet haben oder er kann vorübergehend nicht die Zertifizierungsanforderungen erfüllen, muss der Chain-Manager dies innerhalb von 5 Werktagen der Zertifizierungsstelle melden, einschließlich der eventuellen Folgeabsprachen.
8. Der Chain-Manager erlegt einem Teilnehmer ein Verbot der Anmeldung von höchstens zwei Jahren auf, wenn:
  - a. Der Teilnehmer es versäumt, dem Chain-Manager zu melden, dass er die Zertifizierungsanforderungen nicht mehr erfüllen kann, während dem Teilnehmer dies berechtigterweise bekannt sein könnte.
  - b. Der Teilnehmer weiterer Absprachen mit dem Chain-Manager nicht (innerhalb der gesetzten Frist) nachkommt.

9. Wenn der Teilnehmer die Teilnahme beenden möchte, hat dieser den Teilnahmenachweis innerhalb von 5 Werktagen nach schriftlicher Abmeldung dem Chain-Manager zuzusenden.

## Artikel 7. Finanzielle Beiträge

1. Für jede Periode, für die das Recht auf die Verwendung des Gütezeichens oder des Zertifikats gewährt bzw. verlängert wird, schuldet der Zertifikatsinhaber - über die Zertifizierungsstelle oder mittels Angabe von Umsatzzahlen an die Zertifizierungsstelle - SMK einen finanziellen Beitrag. Diese jährliche Abgabe gilt pro Kalenderjahr, in dem Produkte eines Unternehmens (einen Teil des Jahres) zertifiziert sind.
2. Der Zertifikatsinhaber schuldet SMK darüber hinaus eine einmalige Bearbeitungsgebühr.
3. Die Gebühren für die Abgabe und Anmeldung werden von SMK festgestellt und SMK kann die Gebühren jährlich anpassen. Bei Änderungen in den Gebühren sendet SMK der Zertifizierungsstelle eine neue Gebührenübersicht zu. Die Gebührenübersicht wird auch auf den Websites von SMK veröffentlicht. Geänderte Gebühren gelten nicht für eine laufende Periode.

## Artikel 8. Inspektionen und Häufigkeit

1. Im Falle einer nicht angekündigten Inspektion darf diese maximal 1 Werktag vorher gemeldet werden, sodass der Zertifikatsinhaber/Teilnehmer die Zeit hat, die benötigten Daten zu sammeln. Der Zertifikatsinhaber/Teilnehmer darf die nicht angekündigte Inspektion einmal aus schwerwiegenden Gründen verschieben.
2. Die Inspektionen bei einem selbständigen Zertifikatsinhaber werden mit einer Frequenz ausgeführt, wie im betreffenden Zertifizierungsplan angegeben.

## Artikel 9. Zwischenzeitliche Inspektion und Abweichungen

1. Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, das Produkt und den Erzeugungsprozess zwischenzeitlich einer erneuten Prüfung zu unterwerfen, wenn diese zum Beispiel:
  - a. Beschwerden erhalten hat, die dazu einen Anlass geben.
  - b. Über die Lösung von Abweichungen mit dem Zertifikatsinhaber spezifische Absprachen getroffen hat.
  - c. Einen Antrag des Zertifikatsinhabers zur Änderung des Niveaus im Falle der Teilnahme an einem Barometer erhalten hat.
2. Sollte sich bei einer zwischenzeitlichen Inspektion herausstellen, dass die gestellten Anforderungen nicht erfüllt werden, dann kann die Zertifizierungsstelle Sanktionen verhängen, wie in Artikel 12 formuliert. Im Falle der Streitigkeit über die Frage, ob das betreffende Produkt noch die von SMK gestellten Prüfungsanforderungen erfüllt, geht die Sanktion erst nach der vorläufigen Entscheidung des Berufungsorgans der Zertifizierungsstelle ein. Diese Entscheidung wird innerhalb von achtundvierzig Stunden getroffen und hat hinsichtlich des Rechts auf die Verwendung des Gütezeichens oder Zertifikats eine aufschiebende Wirkung.
3. Kann der Zertifikatsinhaber durch Umstände (vorübergehend) nicht mehr die Zertifizierungsanforderungen erfüllen, muss dieser die Zertifizierungsstelle innerhalb von zwei Werktagen nach Feststellung darüber schriftlich informieren. Die Zertifizierungsstelle ist befugt, ein Verbot der Anmeldung von maximal 2 Jahren aufzuerlegen, wenn der Zertifikatsinhaber es versäumt, zu melden, dass er die Bedingungen nicht mehr erfüllen kann, während diesem das berechtigterweise bekannt sein könnte.
4. Im Falle von Kalamitäten und Situationen der höheren Gewalt kann der Zertifikatsinhaber das Sachverständigen-Kollegium von SMK bitten, für die vorübergehende Nichterfüllung einer oder mehrerer der obligatorischen Kriterien eine vorübergehende Befreiung von den Anforderungen mit gegebenenfalls

zusätzlichen Bedingungen zu gewähren. Diese Befreiung erfolgt nach Rücksprache mit dem/den betreffenden Zertifikatsinhaber(n) und der/den Zertifizierungsstelle(n).

5. Sollte der Zertifikatsinhaber mit der Zertifizierungsstelle Absprachen zur Behebung der Abweichungen treffen, müssen diesen innerhalb der vereinbarten Frist nachgekommen werden.

## Artikel 10. Haftung

Die Haftung für die Produkte/Dienstleistungen, die vom Zertifikatsinhaber hergestellt, verhandelt und/oder geliefert bzw. erbracht werden, beruht völlig beim Zertifikatsinhaber.

SMK und die Zertifizierungsstelle übernehmen in dieser Angelegenheit keinerlei Haftung, was der Zertifikatsinhaber ausdrücklich akzeptiert.

## Artikel 11. Sanktionen der Zertifizierungsstelle

Sollte der Zertifikatsinhaber, auch nach wiederholter Aufforderung, innerhalb der von der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist die im Plan aufgeführten Normen nicht erfüllen oder sollte der Antragsteller bzw. der Zertifikatsinhaber ein ihm gewährtes Recht auf die Verwendung des Gütezeichens oder Zertifikats in böser Absicht nutzen beziehungsweise für ein Produkt ohne Zustimmung der Zertifizierungsstelle verwenden, weiterhin verwenden oder durch Veröffentlichungen, Werbung, Mitteilungen oder sonst wie beim Handel und/oder Publikum mittelbar oder unmittelbar den Eindruck erwecken oder bestehen lassen, dass die Zertifizierungsstelle ihm dazu Zustimmung erteilt hat:

- a. kann die Zertifizierungsstelle von ihm verlangen, die im Handel oder bei letztendlichen Benutzern noch vorhandenen Produkte, die zu Unrecht das Gütezeichen verwenden, zum Rechnungswert bzw. mit Schadenersatz zurückzunehmen und diesbezüglich in Massenmedien eine Mitteilung vornehmen;
- b. wird die Zertifizierungsstelle für alle verwandten Produkte des Zertifikatsinhabers, die unter dem Gütezeichen auf den Markt gebracht werden, eine zwischenzeitliche Inspektion durchführen. Diese zwischenzeitliche Inspektion erfolgt auf Rechnung des Zertifikatsinhabers;
- c. kann dem Antragsteller bzw. dem Zertifikatsinhaber von der Zertifizierungsstelle ein der Zertifizierungsstelle zu zahlendes Bußgeld in Höhe der anwendbaren oder erwarteten jährlichen Abgabe auferlegt werden sowie ein gleiches Bußgeld für jedes Versäumnis, seinen in diesem Artikel genannten Verpflichtungen nachzukommen, ohne dass die Zertifizierungsstelle in diesen Fällen zu einer Inverzugsetzung verpflichtet ist oder den ihm entstandenen Schaden nachzuweisen braucht.

## Artikel 12. Veröffentlichung

1. Veröffentlichung, auf welche Weise auch immer, von Berichten bzw. Schreiben, die die Zertifizierungsstelle dem Antragsteller vorgelegt hat, darf vom Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber nur zur Veröffentlichung in ihrer Gesamtheit und in der Sprache, in denen sie abgefasst sind, erfolgen. Die vorherige schriftliche Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle ist in allen anderen Fällen der Veröffentlichung erforderlich.
2. Die Zertifizierungsstellen verschaffen SMK periodisch Informationen über Zertifikatsinhaber. Dies betrifft u.a. Informationen über die Einhaltung der Kriterien und der Hektare, Umsätze oder Produktionsvolumen zertifizierter Produkte von Zertifikatsinhabern.
3. SMK veröffentlicht auf ihrer Website den Unternehmensnamen, die Kontaktangaben und die zertifizierten Produkte der Zertifikatsinhaber. Personendaten werden nicht veröffentlicht. SMK verwendet die Kontaktangaben von Zertifikatsinhabern, um diese mit relevanten Informationen über Planentwicklungen zu versehen.

## Artikel 13. Geheimhaltung

SMK verpflichtet sich, mit allen ihr zu Diensten stehenden Mittel für die Geheimhaltung aller Prüfungsergebnisse, Angaben über Mengen und alle sonstigen Unternehmensdaten (wie u.a. der Erzeugungsprozess) hinsichtlich der vom Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber hergestellten und/oder verhandelten Produkte, die infolge dieses Vertrags und sich daraus ergebende Aktivitäten zu ihrer Kenntnis gelangen, zu sorgen.

## Artikel 14. Streitigkeiten

1. Streitigkeiten über die Aktivitäten der Zertifizierungsstelle in Bezug auf Anträge auf und die Erteilung des Gütezeichens oder die Zuerkennung des Zertifikats werden dem Berufungsorgan der Zertifizierungsstelle vorgelegt.
2. Sollte zwischen der beschwerdeführenden Vertragspartei und der Zertifizierungsstelle über die Auslegung des Zertifizierungsplans eine Uneinigkeit bestehen, wird SMK darüber informiert. SMK legt die Streitigkeit über die Auslegung dann dem Sachverständigen-Kollegium von SMK vor.

## Artikel 15. Beschwerden Lizenz

Beschwerden über die Ausführung dieser allgemeinen Zertifizierungsbedingungen oder über die Durchführung des Lizenzvertrags zwischen SMK und der Zertifizierungsstelle werden vom Beschwerdeausschuss von SMK bearbeitet, sofern diese das Verfahren, wie in der Beschwerdeordnung SMK beschrieben, durchlaufen haben.

## Artikel 16. Änderungen in den Zertifizierungsbedingungen

Änderungen in diesen allgemeinen Zertifizierungsbedingungen werden gegenüber der Zertifizierungsstelle und dem Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber erst rechtskräftig, nachdem eine neue Version des Zertifizierungsplans veröffentlicht worden ist.

## Artikel 17. Vertrag zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Zertifikatsinhaber

1. Im Vertrag zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Zertifikatsinhaber wird die Verwendung des Gütezeichens und des Zertifikats und des Logos für ein bestimmtes Produkt geregelt. Dieser Vertrag entspricht den Anforderungen für die Akkreditierung und enthält darüber hinaus auf jeden Fall folgende Elemente:
  - a. dass auf den Vertrag diese allgemeinen Zertifizierungsbedingungen für anwendbar erklärt werden;
  - b. die Kosten und eine Zahlungsregelung für die Abgabe;
2. Sofern in diesen allgemeinen Zertifizierungsbedingungen nicht bereits geregelt ist, kann SMK in Bezug auf den Vertrag zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Antragsteller/Zertifikatsinhaber nähere Anweisungen erteilen.
3. Wenn ein Zertifikatsinhaber von der einen Zertifizierungsstelle (ausstellende Zertifizierungsstelle) zu einer anderen Zertifizierungsstelle (übernehmende Zertifizierungsstelle) wechseln möchte, dann kann die übernehmende Zertifizierungsstelle das Zertifikat und die Inspektionshäufigkeit verlängern, wenn die Bedingungen des IAF Mandatory Document for the Transfer of Accredited Certification of Management Systems (MD 2:2017) erfüllt werden, wobei:
  - a. Das Inspektionsdossier von der ausstellenden Zertifizierungsstelle auf die übernehmende Zertifizierungsstelle übertragen wird.
  - b. Die übernehmende Zertifizierungsstelle das Inspektionsdossier auf Vollständigkeit kontrolliert, keine offenen Mängel oder ein (vorübergehender) Ausschluss von der Zertifizierung feststellt.
  - c. Die erste Inspektion und die Ausstellung des neuen Zertifikats durch die übernehmende Zertifizierungsstelle erfolgen, bevor die Gültigkeit des

- Zertifikats, das von der ausstellenden Zertifizierungsstelle erteilt worden war, abläuft.
- d. Die Vereinbarung zwischen der akzeptierenden Zertifizierungsstelle und dem Zertifikatsinhaber vorsehen muss, dass das gekündigte Zertifikat der zuvor ausgestellten Zertifizierungsstelle nicht mehr verwendet wird und welche Sanktionen gelten, wenn diese Bestimmung verletzt wird.
  - e. Bei einer Übertragung während eines Kalenderjahrs wird die übernehmende Zertifizierungsstelle die Abgabe am Ende dieses Jahres betreiben. Es sind dann keine einmaligen Anmeldekosten fällig.
4. Wenn eine oder mehrere der obigen Bedingungen nicht erfüllt werden kann bzw. können, dann wird der Zertifikatsinhaber von der übernehmenden Zertifizierungsstelle als neuer Antragsteller behandelt.

#### Artikel 18. Abgrenzung des Aufgabenbereichs zwischen SMK und der Zertifizierungsstelle

Die Aufgaben sind wie folgt verteilt:

- a. SMK bestimmt die Produktgruppe mit Gütezeichen oder Zertifikat;
- b. SMK erstellt die Zertifizierungspläne;
- c. Die Zertifizierungsstelle führt die Zuerkennung eines individuellen Zertifikats und die Kontrolle der Einhaltung durch.



## **Anlage 1 Begriffsbestimmungen**

In diesem Reglement werden folgende Begriffe verwendet:

- a. SMK: SMK (Stichting Milieukeur [*Stiftung für Umweltgütezeichen*]) mit Sitz in 's-Gravenhage.
- b. Satzung: Die Satzung der Stiftung, errichtet am 5. Februar 2009 oder wie diese später lauten sollte.
- c. Aufsichtsrat: Der Aufsichtsrat von SMK.
- d. Vorstand: Der Vorstand, zugleich Leiter von SMK, beauftragt mit und zugleich verantwortlich für die allgemeine Leitung und die Verwaltung von SMK.
- e. Kollegien: Die Kollegien von Sachverständigen Non-Food und Agro/Food von SMK.
- f. Gütezeichen: Name und Bildmarke, durch SMK hinterlegte Kollektivmarke, die als Nachweis und Benennung des Zertifikats dienen. Gütezeichen, die SMK ausstellt, sind zum Beispiel Milieukeur [*Umweltgütezeichen*] und PlanetProof.
- g. Barometer: Vergleichsinstrument, aufgrund dessen Zertifikate auf mehreren Ebenen ausgestellt werden.
- h. Zertifizierungs-Stelle: Die Zertifizierungsstelle, die von SMK verträglich mit einem Lizenzvertrag das Recht bekommen, ein Zertifikat zuzuerkennen;
- i. Produkt: vom Antragsteller oder Zertifikatsinhaber hergestellte oder herzustellendes und/oder zu verhandelnde Ware oder zu erbringende Dienstleistung.
- j. Antragsteller: Die natürliche Person oder juristische Person, die das Recht erwerben möchte, das Gütezeichen für ein näher von ihm anzugebendes Produkt zu verwenden.
- k. Zertifikat: Das Dokument, ausgestellt von der Zertifizierungsstelle, mit dem kenntlich gemacht wird, dass ein berechtigtes Vertrauen besteht, dass ein deutlich beschriebenes Produkt mit den dafür von SMK in einem sogenannten Zertifizierungsplan festgestellten Anforderungen in Übereinstimmung ist und aufgrund dessen das Recht auf die Verwendung des Gütezeichens erworben wird.
- l. Zertifikatsinhaber: Die natürliche Person oder juristische Person, die von der Zertifizierungsstelle ein oder mehr Zertifikate erworben hat und dadurch das Recht erworben hat, für ein oder mehr seiner Produkte ein Gütezeichen zu verwenden.
- m. Unternehmen: Im Kontext dieser Zertifizierungsbedingungen alle Unternehmen, Einrichtungen und andere Organisationen, sowohl mit wie ohne Gewinnstreben, die an Dritte Produkte liefern oder Dienstleistungen erbringen. Ein Unternehmen kann mehr als eine Niederlassung umfassen. Um als ein Unternehmen mit mehreren Niederlassungen betrachtet zu werden, ist es erforderlich, dass die für die Zertifizierung relevanten Geschäftsunterlagen in der Hauptniederlassung vorliegen.
- n. Inspektion: Prüfung durch die Zertifizierungsstelle.
- o. Anfangsinspektion: Erste Inspektion nach der Anmeldung (durch die Zertifizierungsstelle).
- p. periodische Inspektion: Folgeinspektion bei einem bestehenden Zertifikatsinhaber oder Teilnehmer.
- q. Kontrolle: Prüfung durch den Chain-Manager.
- r. Anfangskontrolle: Erste Kontrolle nach der Anmeldung (durch den Chain-Manager).
- s. periodische Kontrolle: Folgekontrolle bei einem bestehenden Zertifikatsinhaber oder Teilnehmer.

- t. Chain-Manager: Unternehmen oder juristische Person, das/die die Produktion, den Verkauf und die Kontrollsystematik einer Gruppe von Unternehmen (Teilnehmer) entsprechend den Bedingungen aus dem Zertifizierungsplan verwaltet und zertifizierte Produkte oder Dienstleistungen unter seiner Verantwortung herstellen und/oder verhandelnd lässt. Bei Chain-Management wird einer Gruppe von Unternehmen 1 Zertifikat ausgestellt: Nur der Chain-Manager hat ein auf seinen Namen lautendes Zertifikat und alle teilnehmenden Unternehmen (Hersteller, Verarbeiter usw.) in der Kette fallen unter dieses eine Zertifikat (Chain-Teilnehmer erhalten also kein eigenes Zertifikat). Der Chain-Manager ist verantwortlich dafür, dass alle Teilnehmer alle Anforderungen erfüllen. Wenn einer der Teilnehmer diese nicht erfüllt, hat das für das Zertifikat der gesamten Kette Folgen. Der Vorteil ist, dass der Chain-Manager einen Teil der Kontrollen bei den Teilnehmern der Zertifizierungsstelle übernimmt (Einsparung von Zertifizierungskosten) und die Administration und den Chain-Absatz unter seine Kontrolle hat. Der Chain-Manager bezahlt dann auch die Zertifizierungskosten und Abgaben für die gesamte Kette.
- u. Teilnehmer: Unternehmen oder juristische Person, das/die unter das Zertifikat eines Chain-Managers fällt.
- v. Übergangszeitraum: Ein Zeitraum, der eingeführt wurde, um bestehenden Zertifikatsinhabern die Gelegenheit zu bieten, die neuen Anforderungen nach Abänderung des Zertifizierungsplans zu implementieren.
- w. Minor: Eine Abweichung mit einer geringen Auswirkung auf das erforderliche Nachhaltigkeitsniveau des zertifizierten Produkts oder der zertifizierten Dienstleistung oder die Zuverlässigkeit des Zertifikats (6 Monate Erholungszeit).
- x. Major: Eine Abweichung mit einer großen Auswirkung auf das erforderliche Nachhaltigkeitsniveau des zertifizierten Produkts oder der zertifizierten Dienstleistung oder die Zuverlässigkeit des Zertifikats (1 Monat Erholungszeit).
- y. Critical major: Eine Abweichung mit einer inakzeptablen Auswirkung auf das erforderliche Nachhaltigkeitsniveau des zertifizierten Produkts oder der zertifizierten Dienstleistung oder die Zuverlässigkeit des Zertifikats. Diese Abweichung führt zur direkten Zurückziehung des Zertifikats und zum maximalen Ausschluss von 1 Jahr. Sollte eine längere Zeit erforderlich sein, dann wird der Fall dem Sachverständigen-Kollegium von SMK vorgelegt.

## **Anlage 2 Beispiel Zertifikat**

Das Zertifikat muss mindestens die nachstehenden Bestandteile enthalten:

<p>_____ erklärt aufgrund der Inspektion [und Tests],  <i>(Name Zertifizierungsstelle)</i></p>	
<p>dass das Produkt/die Dienstleistung* _____  <i>(Produktart/Dienstleistung + ggf. Markenname)</i></p>	
<p>von _____  <i>(Name und Anschrift Zertifikatsinhaber)</i></p>	
<p><b>&lt;Logo des Gütezeichens **&gt;</b></p>	
<p>die Anforderungen des Zertifizierungsplans, Gütezeichen X / Barometer Y Niveau Z, entspricht, der vom Sachverständigen-Kollegium Agro/Food / Non-Food von SMK festgestellt wurde.</p>	
<p><b>Anwendbar ist der Zertifizierungsplan:</b>          Code und laufende Nummer Zertifizierungsplan :</p>	
<p><b>Zertifikatsangaben:</b></p>	
Registernummer	: <i>(Abkürzung Zertifizierungsstelle + einmalige Nummer, max. 10 Positionen)</i>
Ausstellungsdatum Zertifikat	:
Gültigkeit Zertifikat	: <i>(unbestimmt, wenn nicht von der Zertifizierungsstelle anders angegeben)</i>
<p><b>Unterzeichnung:</b></p>	
Ort	:
Unterschrift	:
Unterzeichner/-in	:
<p>Aktuelle Informationen über zertifizierte Produkte/Dienstleistungen und Zertifizierungspläne sind auf den Websites von SMK veröffentlicht</p>	

\* Für On the way to PlanetProof für Pflanzliche Produkte muss hier neben den Produkten auch das Anbausystem für die Produktion angegeben werden. Zum Beispiel: Tomaten aus bedecktem Anbau auf Substrat.

\*\* Für die Ausführung der Logos siehe ‚Richtlinien Logo‘ auf den Zertifikaten auf der Websites von SMK.